

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

14

20. JAN. 1975

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 und 2, 7; ArbGG § 83 Abs. 1;
ZPO §§ 256, 926

Leitsätze:

1. In einem Beschlußverfahren über die Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 37 Abs. 6 BetrVG 1972) ist (sind) die Gewerkschaft(en) nicht Beteiligte; sie ist (sind) auch dann nicht Beteiligte, wenn sie Träger dieser Veranstaltung ist (sind).
2. Zur Frage des Rechtsschutzinteresses im Beschlußverfahren.
3. Zur Frage der Darlegungspflicht des Antragstellers im Beschlußverfahren.

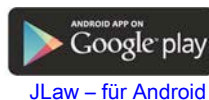
Aktenzeichen: 1 ABR 92/73

Beschluß des BAG vom 28. Januar 1975

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 92/73

5 Ta BV 4/73 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Januar 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Keller beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. September 1973 - 5 Ta BV 4/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Betriebsrat der Antragsgegnerin (Antragsteller) beschloß am 14. September 1972, sein Mitglied Wolfgang B an einer von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 13. Oktober 1972 in B durchgeführten eintägigen Betriebsräteschulung teilnehmen zu lassen. Dort wurden folgende Themen behandelt:

vormittags: Freistellung für Bildungszwecke
§§ 37, 6 und 37, 7
Erfahrungsaustausch
Auffassung der DAG

nachmittags: Ziele gewerkschaftlicher Bildung.

B und fünf andere Mitglieder des aus neun Mitgliedern bestehenden Betriebsrates hatten in der Zeit zwischen 10. Januar und 11. Oktober 1972 schon an mehreren Betriebsräteschulungen zum neuen Betriebsverfassungsgesetz teilgenommen.

Für die hier in Rede stehende Schulung erklärte sich die Antragsgegnerin bereit, dem Betriebsratsmitglied B unbezahlte Arbeitsbefreiung zur Ermöglichung der Teilnahme an dieser Veranstaltung zu gewähren, lehnte es aber ab, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Nach Maßgabe des Beschlusses des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. Oktober 1972 - 8 GA 8/72 - wurde der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, das Betriebsratsmitglied B für die Teilnahme an der angegebenen Schulung ohne Minderung seines Arbeitsentgelts freizustellen. Dem entsprach die Antragsgegnerin und zahlte die ungekürzte Vergütung für Oktober 1972. B hatte an der Schulungsveranstaltung teilgenommen. Auf einen entsprechenden Antrag wurde durch Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 6. November 1972 in entsprechender Anwendung von § 926 Abs. 1 ZPO angeordnet, daß der Antragsteller innerhalb einer Frist von 10 Tagen ein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschlußverfahren zur Hauptsache einzuleiten habe. Die dagegen eingelegte Beschwerde nahm der Antragsteller wieder zurück.

Mit vorliegendem Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet war, das Mitglied des Betriebsrats Wolfgang B für die Teilnahme an der Betriebsräteschulung im Rahmen des Seminarprogramms der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband B , am 13. Oktober 1972 ohne Minderung des Arbeitsentgelts von seiner beruflichen Tätigkeit zu befreien.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen; es hat sich die Auffassung des Antragstellers, die Schulungsthemen seien betriebsbezogen gewesen, zu eigen gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluß abgeändert und den Antrag zurückgewiesen. Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Teilnahme des Betriebsratsmitglieds B an dem Seminar sei das Rechtsschutzinteresse für das vorliegende Verfahren nach wie vor gegeben. Jedoch sei der Antrag sachlich nicht begründet, weil die Schulungsveranstaltung keine für die Betriebsratsarbeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln habe (fehlende Betriebsbezogenheit).

Das Betriebsratsmitglied B ist im Verfahren vor dem Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht nicht beteiligt worden. Der Antragsschrift entsprechend ist jedoch beteiligt worden die Industriegewerkschaft Metall, die aber weder Anträge gestellt noch Anträge anderer Beteiligter unterstützt hat.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter. Er rügt, daß das Betriebsratsmitglied B und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft in den Vorinstanzen nicht

- 4 -

beteiligt worden seien. Außerdem vertritt er die Meinung, daß er nicht zur Einleitung eines Verfahrens zur Hauptsache hätte aufgefordert werden dürfen. Der Antrag auf Freistellung zur Schulungsveranstaltung selbst sei sachlich begründet gewesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Beschluß. Im übrigen sei jedenfalls das am Nachmittag des Schultages behandelte Thema nicht betriebsbezogen gewesen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet; der angefochtene Beschluß erweist sich im Ergebnis als richtig.

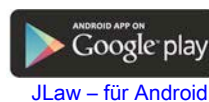
1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an dem eingeleiteten Beschlußverfahren bejaht; es besteht auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort.

Schon im Beschluß vom 8. Februar 1957 (BAG 3, 288 [292] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG) und seither wiederholt hat der Senat die Auffassung vertreten, daß das Beschlußverfahren auch nicht hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses in jeder Richtung mit dem Urteilsverfahren gleichbehandelt werden könne. Es diene weniger der richterlichen Feststellung streitiger Leistungsansprüche als vielmehr in der Regel der Abgrenzung gegenseitiger Kompetenzen im Bereich des Betriebsverfassungsrechts. Hieraus ergebe sich, daß entsprechend dieser Zielsetzung die Frage des Rechtsschutzinteresses nicht den strengen Anforderungen des Zivilprozeßrechts (§ 256 ZPO) unterliege, sondern daß bei der Beurteilung dieser Frage eine gewisse Großzügigkeit am Platze sei. Auch solle durch das Beschlußverfahren zur Erhaltung und Wiederherstellung des betrieblichen Friedens beigetragen werden. Dieser Gesichtspunkt könne bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nicht außer Betracht bleiben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, daß von den Beteiligten, insbesondere vom Antragsteller, aufgrund der richterlichen Entscheidung in künftigen Fällen (jedenfalls besser) beurteilt werden kann, ob Schulungsveranstaltungen der hier in Rede stehenden Art als solche im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 angesehen werden können. Daß dies für den Betrieb der Antragsgegnerin etwa schon in einem anderen Beschlußverfahren geklärt worden sei, ist von keinem der Beteiligten vorgetragen worden. Ebenso ist es nicht unwahrscheinlich, daß vergleichbare Streitfragen zwischen den Beteiligten im betrieblichen Geschehen wieder auftreten können.

2. Der Rechtsbeschwerde ist beizupflichten, daß das Betriebsratsmitglied B von den Vorinstanzen am Verfahren hätte beteiligt werden müssen. Nach § 83 Abs. 1 ArbGG sind im Beschlußverfahren neben dem Arbeitgeber die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem BetrVG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im einzelnen beteiligt sind. Das ist im vorliegenden Falle nicht nur der Betriebsrat als Gremium und - verfahrensrechtlich - als Antragsteller, sondern auch dasjenige Betriebsratsmitglied, dessen Freistellung im Antrag begehrt wird. Es spielt keine Rolle, daß das betreffende Betriebsratsmitglied nicht selbst als Antragsteller auftritt. Die Beteiligung im Sinne von § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ergibt sich zwingend über § 37 Abs. 6 aus § 37 Abs. 2 BetrVG 1972, der bestimmt, daß "Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien (sind)". Es steht damit in Fällen der vorliegenden Art nicht nur der Anspruch des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber auf die Freistellung eines seiner Mitglieder im Raume, sondern auch der von einem ordnungsgemäß zustandegekommenen Betriebsratsbeschluß abzuleitende Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds auf Arbeitsbefreiung; seine betriebsverfassungsrechtliche Stellung ist berührt. Damit ist aber das Betriebsratsmitglied im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG "nach



dem Betriebsverfassungsgesetz ... im einzelnen Falle beteiligt".

Ist dieser Verfahrensmangel mit der Rechtsbeschwerde auch gerügt worden, so ist im vorliegenden Falle aus Gründen der Verfahrensökonomie gleichwohl davon abzusehen, den angefochtenen Beschluß analog § 564 Abs. 2 ZPO zugleich mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufzuheben und das Verfahren an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Durch die Anhörung des bisher nicht berücksichtigten Beteiligten ist eine weitere Sachaufklärung, die zu einer anderen Entscheidung würde führen können, nicht zu erwarten (so bereits der Senat im Beschluß vom 19. März 1974 - 1 ABR 44/73 - AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972).

3. Dagegen war die IG Metall und ist - entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde - die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft am Verfahren nicht zu beteiligen. Auch das ergibt sich aus § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Die genannten Gewerkschaften sind nicht nach dem BetrVG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen beteiligt. Im Beschlußverfahren sind die im Betrieb (oder Unternehmen) vertretenen Gewerkschaften nicht ohne weiteres Beteiligte. Beteiligt ist vielmehr - neben dem Antragsteller - grundsätzlich nur die Gewerkschaft, die von sich aus dem Verfahren beitrifft (BAG AP Nr. 2 zu § 88 BetrVG). Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft ist auch nicht etwa deshalb beteiligt, weil sie die hier in Rede stehende Schulungsveranstaltung durchgeführt hat. Anders als nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 wird nämlich in Absatz 6 weder der Träger der Veranstaltung noch die Gewerkschaft als solche (als Spitzenorganisation) angesprochen. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat ebensowenig wie die IG Metall ein irgendwie gestaltetes Mitwirkungsrecht bei der Beschlußfassung des Betriebsrats, ob und wenn ja, welche seiner Mitglieder er zu einer Schulungsveranstaltung entsendet. Vielmehr ist der



Betriebsrat nicht zuletzt hier ein autonomes Organ, das in keinerlei Abhängigkeit zur Gewerkschaft steht.

4. Ob der Antragsteller zur Einleitung eines Verfahrens zur Hauptsache hätte aufgefordert werden dürfen, kann dahinstehen. Er hat jedenfalls das Verfahren angestrengt und durchgeführt, und sein Antrag ist zu bescheiden.

5. In sachlich-rechtlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht die Betriebsbezogenheit des auf der in Rede stehenden Betriebsräteschulung vermittelten Wissens – der Thematik nach – vermisst. Der Senat hat wiederholt (vgl. BAG AP Nr. 4, 5 und Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972) die Auffassung vertreten, daß eine Betriebsräteschulung nur dann als erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 angesehen werden kann, wenn nach den Verhältnissen des konkreten einzelnen Betriebs Fragen und Probleme anstehen oder doch in naher Zukunft anstehen werden, die der Beteiligung des Betriebsrats unterliegen und hinsichtlich deren im Hinblick auf den Wissensstand des konkreten Betriebsrats eine Schulung von Betriebsratsmitgliedern erforderlich erscheint, will der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben. Das vermittelte Wissen muß sich also unmittelbar auf die Betriebsratstätigkeit auswirken, auf sie Bezug haben. Die hier in Rede stehende Veranstaltung befaßt sich jedoch themenmäßig erkennbar nicht mit Aufgaben, die den Betriebsräten nach dem Gesetz zugewiesen sind. Selbst wenn man aber zugunsten des Antragstellers unterstellt, daß auch solche Betriebsräteschulungen erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 sein können, die ausschließlich Kenntnisse darüber vermitteln, welche Bildungsmöglichkeiten der Betriebsrat für seine Mitglieder in Anspruch nehmen kann und darf (§ 37 Abs. 6) und was jedem seiner einzelnen Mitglieder insoweit zusteht (§ 37 Abs. 7), so fehlt es doch hier dafür an einem ausreichenden anspruchsbegründenden Sachvortrag des Antragstellers, auf den aber auch im Beschlußverfahren nicht völlig verzichtet werden kann. Wie der Senat schon in den – auch



- 8 -

zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten - Beschlüssen vom 13. März 1973 und 26. Juni 1973 (AP Nr. 1 und Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972) ausgeführt hat, muß der Vortrag des Antragstellers soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen ersehen kann, worauf er seinen Antrag stützt. Dazu hätte hier gehört, im einzelnen darzulegen, was auf der Schulungsveranstaltung erörtert worden ist. Die bloße Nennung des Themas genügt nicht, weil allein diesem der tatsächliche und rechtliche Bezug zur Erforderlichkeit für die Betriebsratsarbeit nicht entnommen werden kann. Für das am Nachmittag des Schultages behandelte Thema "Ziele gewerkschaftlicher Bildung" fehlt sogar von vornherein erkennbar jeglicher Bezug zur Betriebsratsarbeit und zur konkreten Situation im Betrieb.

Somit war schon aus diesen Gründen die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Es kann folglich dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller bei seiner Beschlußfassung, B zu der Schulungsveranstaltung am 13. Oktober 1972 zu entsenden, angesichts der schon vorher von B und anderen seiner Mitglieder besuchten Schulungen auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (ausreichend) berücksichtigt hat.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Riedel

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)